

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 234/16 B

L 3 AS 141/16 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 1108/15 (SG Mainz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Worms,
Schönauer Straße 2, 67547 Worms,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richter Dr. S c h ü t z e
und Dr. F l i n t
beschlossen:

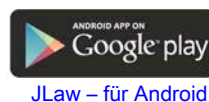
Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juni
2016 - L 3 AS 141/16 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2016 - L 3 AS 141/16 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat persönlich mit einem am 19.7.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 18.7.2016 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.6.2016, zugestellt am 21.6.2016, eingelegt und die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden. Letzteres ist hier nicht geschehen. Die Klägerin hat die Erklärung erst am 8.8.2016 und damit nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 21.7.2016 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), vorgelegt, über die sie vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich und durch Schreiben des BSG vom 20.7.2016 belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die von der Klägerin persönlich beim BSG erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

